

Drucks.Nr.

158 (563)

Datum:

07.06.2018

Vorlegende Abteilung: Finanzabteilung

Sachbearbeiter: Herr Koch

Vorlage für die Gemeindevertretung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Elektronische Rechnungslegung („E-Rechnung“)

- Umsetzung im Rahmen des E-Rechnungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG)

Erläuterungen

Die EU-Richtlinie 2014/55/EU verpflichtet öffentliche Auftraggeber zur Annahme von elektronischen Rechnungen. Diese „E-Rechnungen“ sind in der Richtlinie definiert als Rechnungen, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht. Bildformate, wie zum Beispiel das PDF-Dokument, fallen NICHT unter diese Definition und werden folglich nicht als E-Rechnung behandelt.

Die Umsetzung dieser Richtlinien erfolgt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch das E-Rechnungsgesetz, die damit einhergehende E-Rechnungsverordnung sowie unter Bezugnahme auf das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG).

Danach verpflichtet die aktuelle Rechtslage die Gemeinden, ab November 2019 die Einführung der E-Rechnung; insbesondere deren Verarbeitung und Erstellung.

Aufgrund der mit dieser Umsetzung einhergehenden sehr intensiven organisatorischen Planungs- und Organisationsarbeiten und im Hinblick auf die bundesweite Implementierung aller Kommunen, ist es notwendig bereits frühzeitig im Vorfeld tätig zu werden.

In Kooperation mit der Gemeinde Lützelbach wird derzeit bereits an einem gemeinsamen Lösungsweg bezüglich der Umsetzung gearbeitet, um hierdurch Synergieeffekte zu generieren und somit schlussendlich Kosteneinsparungen erzielen zu können. Um insbesondere Probleme innerhalb der zeitlichen Terminierung umgehen zu können (nach aktueller Mitteilung der ekom21 benötigt man für die Implementierung des Programmes in eine Kommune der Größenklasse von Höchst i. Odw. bis zu 4 Monate), ist beabsichtigt die Umstellung als Projekt bereits Ende 2018 in Angriff zu nehmen.

Da die Umstellung auf die „E-Rechnung“ stark mit der Finanzstruktur und der damit verbundenen Finanzsoftware naturgemäß zusammenhängt, ist es von entscheidender Bedeutung, dass sich die neue Software für die E-Rechnungen problem- und nahtlos in die Finanzstruktur und Finanzsoftware einfügt. Aus diesen Gründen soll das Programm „RWF - Rechnungsworkflow“ der ekom 21 verwendet werden. Die ekom21 hat bereits bei der früheren Implementierung der Finanzsoftware „New System Kommunal“ gute Unterstützungsarbeit geleistet und bereits bei mehreren Projektkommunen Erfahrung mit dem Programm „RWF - Rechnungsworkflow“ sammeln können.

Laut Angebot der ekom21 belaufen sich die Anschaffungskosten der Software auf rd. 23.000,00 € inkl. Beratungs- und Implementierungskosten, wobei sich durch bereits erwähnte Kooperation mit Lützelbach hier noch Vergünstigungen ergeben können. Für das elektronische Archiv und die damit verbundene Langzeitspeicherung der Rechnungen werden jährliche Kosten von zzt. ca. 5.500 € fällig.

Um bereits mit ersten Schritten die Umstellung Ende 2018 beginnen zu können, ist es dringend notwendig die hierfür benötigten Mittel bereits 2018 bereit zu stellen. Der derzeitige Haushalt sieht jedoch keine Finanzmittel hierfür vor. Da jedoch die Anschaffung des Feuerwehrfahrzeuges der Investitions-Nr. I0230HÖ004 im Haushaltsjahr 2018 noch nicht vollständig realisiert werden kann und somit die dort veranschlagten Finanzmittel nicht gänzlich ausgeschöpft werden müssen, wird vorgeschlagen die fehlende Deckungsfinanzierung der Softwareanschaffung „RWF – Rechnungsworkflow“ hierüber zu finanzieren. Die für das Folgejahr benötigten restlichen Mittel zur vollständigen Finanzierung des Feuerwehrfahrzeugs werden im Haushalt 2019 berücksichtigt und dort etatisiert.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll die Gemeindevorstandsvorlage im zuständigen Ausschuß beraten werden.



Beschlußvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, im Zuge der Umstellung auf die „E-Rechnung“ die Finanzsoftware RWF - Rechnungsworkflow der ekom21 anzuschaffen.

Die Deckungsfinanzierung der Anschaffungskosten i.H.v. ca. 23.000,- € soll durch die in 2018 bereitgestellten Finanzmittel für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges (Investitions-Nr. I0230HÖ004) erfolgen.

Die dadurch für das Folgejahr benötigten restlichen Mittel zur vollständigen Finanzierung des Feuerwehrfahrzeuges sind dementsprechend im Haushalt 2019 zu berücksichtigen und zu etatisieren.

Vermerke:

Höchst i. Odw., den

- Der Beschlußvorschlag wird genehmigt
- Der Beschlußvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:
- Der Beschlußvorschlag wird nicht genehmigt
- Eine Entscheidung über den Beschlußvorschlag wird zurückgestellt

Schriftführer